

# Überweisung ist Vertrauenssache

## Präambel

Die Überweisung eines Patienten von einem Zahnarzt zu einem Fachzahnarzt oder Spezialisten für Parodontologie dient der optimalen zahnärztlichen Versorgung des Patienten. Um in diesen Fällen das therapeutische Optimum zu erreichen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem überweisenden Zahnarzt und dem spezialisierten Mitglied des BFSP e.V. eine wichtige Voraussetzung.

**Ziel der Kooperation:** Unter Wahrung der jeweiligen Autonomie des behandelnden Zahnarztes in Bezug auf Diagnostik und Therapie sollte durch kollegiale Absprachen unter Darstellung aller therapierelevanten Details die optimale Versorgung des Patienten gewährleistet und auf mangelnder Information, fehlendem Vertrauen und unzureichender Kooperation resultierende Qualitätseinbußen oder Fehlbehandlungen vermieden werden

**Grundlage der Kooperation** sollten die folgenden vier Grundregeln sein:

1. Im Mittelpunkt der Kooperation durch Überweisung steht der Patient, bzw. seine optimale zahnärztliche Versorgung.
2. Der Parodontologe muss die Therapieempfehlungen des Überweisers nicht durchführen, wenn er aufgrund eigener Diagnostik zu gegenteiligen Schlussfolgerungen gekommen ist; er darf die Therapieanforderung aber nicht eigenständig ohne Rücksprache mit dem Überweiser und gemeinsame Neubewertung des Falles ändern.
3. Das Verschweigen oder die Nichtweitergabe therapierelevanter Informationen von beiden Seiten sind als unkollegiales und den Patienten schädigendes Verhalten anzusehen

Eine dauerhafte Kooperation ist zu bevorzugen, aber ohne in gegenseitigem Einvernehmen festgelegte Spielregeln, die von allen beteiligten Partnern zuverlässig akzeptiert und eingehalten werden, nicht möglich.

Die unterzeichnenden Fachzahnärzte und Spezialisten für Parodontologie verpflichten sich als Mitglieder des BFSP e.V., die nachfolgend aufgeführten Grundregeln zur Leitlinie ihres Umgangs mit überwiesenen Patienten zu machen:

### **Der Parodontologe sichert dem Überweiser zu:**

Die in der Überweisung angegebene Diagnose sorgfältig zu überprüfen und bei Zustimmung die erbetene Therapie durchzuführen.

Bei abweichender Meinung bezüglich der Therapie vor der Behandlung Rücksprache mit dem Überweiser zu nehmen.

Die letzte Entscheidung über die Therapie obliegt immer dem behandelnden Zahnarzt, der Parodontologe kann und darf einer Therapieanweisung nicht gegen seine eigene Überzeugung und wider besseren Wissens folgen.

Aus solchen Widersprüchen oder kontroversen Ansichten anstehende Probleme können, nicht zuletzt im Interesse des überwiesenen Patienten, nur in gemeinsamer Übereinkunft nach kollegialer Rücksprache gelöst und vermieden werden.

Keine von der Überweisung abweichende Therapie ohne Rücksprache mit Patient und Überweiser vorzunehmen.

Keine der vom Überweiser zuvor durchgeführten Maßnahmen kritisch oder abwertend zu kommentieren.

Alle überwiesenen Patienten nach Abschluss der Behandlung an den Überweiser zurück zu überweisen und den Patienten an keinen anderen als den überweisenden Zahnarzt zur Weiterbehandlung zu verweisen.

Nach Abschluss der Behandlung dem Überweiser in einem ausführlichen Arztbrief die wesentlichen und für die weitere Versorgung des Patienten notwendigen Angaben und Daten mitzuteilen.

Hierzu gehören:

- Angaben über den Verlauf der Behandlung incl. möglicherweise aufgetretene und die Prognose und weitere Versorgung des Gebisses beeinflussende Probleme und Zwischenfälle

- Angabe des Datums des erwünschten nächsten Recalls bzw. der empfohlenen Frequenz der Erhaltungstherapie. Kopien der angefertigten Röntgenaufnahmen.
- Abschätzung der Prognose kritischer Zähne
- Vorschlag zu Art und Zeitpunkt der prothetischen Versorgung sowie zur erforderlichen Erhaltungstherapie

### **Der Parodontologe erwartet vom Überweiser:**

Die Übermittlung aller notwendigen anamnestischen Angaben (und ggf. der vollständigen (Verdachts-)Diagnose) .

Einen präzisen Überweisungsauftrag – Angaben zur therapeutischen Gesamtplanung.

Die Überlassung aller bereits angefertigten (auch digitalen) Röntgenaufnahmen, um die Strahlenbelastung des Patienten zu reduzieren

Eine möglichst genaue Angabe der erbetenen Therapie, insbesondere bei parodontal - plastischen Behandlungen.

Vollständige Angaben der bisher vorgenommenen Therapie.

### **Information und Vorbereitung des Patienten**

Um eine reibungs- und problemlose Überweisung und eine optimale Versorgung des Patienten zu gewährleisten, sollte dieser zunächst vom Überweiser auf die Weiterbehandlung/Überweisung vorbereitet werden:

Hierzu gehören die folgenden Maßnahmen:

Der Patient sollte vom Überweiser über die Gründe der Überweisung sowie über u. U. vorliegende oder aufgetretene Probleme informiert sein, um zu vermeiden, dass der Parodontologe den Patienten auf nicht von ihm zu verantwortende Unzulänglichkeiten und Probleme hinweist, die der Patient wiederum als Fehler des Überweisers interpretieren könnte.

Der Überweiser sollte dem Patienten gegenüber keine Detailangaben über die weitere Therapie oder die Prognose machen, dies sollte dem Parodontologen nach genauer Diagnostik überlassen bleiben.

Es sollte möglichst vermieden werden, dem Patienten anzukündigen, dass der Parodontologe einen bestimmten Eingriff vornehmen wird, da eine

Abweichung von dieser Planung vom Patienten als Inkompetenz von Überweiser und/oder Parodontologe interpretiert werden könnte.

Der Überweiser sollte dem Patienten gegenüber keine Versprechungen/Angaben über Details, Probleme und sonstige Einzelheiten des weiteren Vorgehens machen, dies fällt in die Zuständigkeit des Parodontologen.

Der Überweiser sollte den Patienten darauf hinweisen, dass die Behandlung durch den Parodontologen im Einzelfall nicht durch die GKV gedeckt ist und eine Eigenbeteiligung des Patienten zu erwarten ist. Einzelheiten wird der Parodontologe mit dem Patienten vereinbaren.

Der Überweiser sollte den Patienten im Regelfall zur Erhaltungstherapie wieder an den Parodontologen verweisen und das Resultat des Recalls mit diesem besprechen.

Ein Verschweigen therapierelevanter Informationen durch den Überweiser kann und wird das Therapieresultat und das Vertrauensverhältnis zwischen Patient, Zahnarzt und Parodontologen auf Dauer ebenso belasten wie die Verletzung der hier aufgezeigten Richtlinien durch den Parodontologen.

*Empfohlen vom Bundesverband der Fachzahnärzte und Spezialisten Parodontologie (BFSP) e.V. , Februar 2007.*